

S A T Z U N G

des

Heimat-, Geschichts- und Kulturvereins Kalefeld

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Heimat-, Geschichts- und Kulturverein Kalefeld. Der Sitz des Vereins ist Kalefeld. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein setzt sich die Erfüllung folgender Aufgaben zum Ziel:
 - a) Sammeln und Pflegen alten Kulturgutes, Heimatkunde, Erhaltung der Volksbräuche und Sitten, Pflege der Sprache unter besonderer Berücksichtigung der Niederdeutschen Sprache, Erhaltung der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst, Förderung der Weiterbildung durch Vorträge, Führungen und kulturelle Veranstaltungen.
 - b) Anregungen erarbeiten und mitwirken bei der Pflege und Verschönerung des Ortsbildes und bei der Erhaltung historischer Bauten. Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen zur Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen. Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen über die Grenzen Kalefelds hinaus bis zur internationalen Zusammenarbeit, des Jugendaustausches und der Partnerschaften.
- (3) Der Verein darf ohne Änderung der Satzung keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.
- (4) Der Verein kann sich auf Beschuß der Mitgliederversammlung überörtlichen Vereinen und Verbänden anschließen, die den gleichen Zweck verfolgen.

§ 3

Verwendung von Geldmitteln

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit dem Vorstand oder beauftragten Mitgliedern bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins Auslagen entstehen, sind diese gegen Vorlage der Belege vom Verein zu ersetzen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts und jede andere Vereinigung werden. Die Aufnahme erfolgt nach Antrag aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung mit Vierteljahresfrist zum Schluß des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluß auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer den gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung gemeinnütziger Belange verlangt oder verfolgt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nach Fristsetzung nicht regelmäßig bezahlt.
- (3) Der Verein kann gemäß Beschuß der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen, Vorschläge und Mitwirkung die Vereinsarbeit zu fördern und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist halbjährlich im voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist jährlich durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag zu entrichten.

§ Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand

und

b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem Kultur- und Pressewart.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei der erstmaligen Wahl werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer lediglich für die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vorher, in dringenden Fällen kurzfristig. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben.
Insbesondere zählen hierzu:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Dem Vorstand können Beisitzer zugeordnet werden, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Sie haben beratende Funktion.

§ 8

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist der jeweilige Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 9

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Zu den Mitgliederversammlungen ist wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, mit Ausnahme der in § 14 festgelegten Fälle. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (3) Die Tagesordnung enthält bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Punkte:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, soweit ein Amt nach § 7 unbesetzt ist
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Behandlung vorliegender Anträge
- (4) Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungslegung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 12

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen bilden, die den Vorstand in diesen Aufgabenbereichen unterstützen.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 14

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden kann.

§ 16

Verwendung des Restvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Kalefeld zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Kalefeld im Sinne von § 2 der Satzung.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
 - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckssind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Kalefeld, den 29. Mai 1984